

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tonndorf

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 48 Absatz 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung am 26.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entgeltliche Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 5 Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anhang: Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für die Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Tonndorf oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (3) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Absatz 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Absatz 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (4) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Tonndorf nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
 - b. für Maßnahmen nach § 48 Absatz 6 ThürBKG, soweit diese nicht im überwiegenden Interesse der Feuerwehr Tonndorf liegen.

(2) Gebührenpflicht besteht:

1. Für alle Leistungen der Feuerwehr Tonndorf, die nicht im Rahmen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 – 3 und § 9 Absatz 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies sind insbesondere
 - a. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - b. das Einfangen von Tieren und/ oder Unterbringung im Tierheim zur Eigentumssicherung.
 2. Für Leistungen der Feuerwehr im Rahmen einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Tonndorf zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 (1) Thür BKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr Tonndorf nach § 2 Absatz 3 in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und/ oder Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden gerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Die Sachkosten berechnen sich:
 - a) nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer gemäß Absatz 2.

b) nach den zusätzlich entstandenen Kosten für

- verbrauchtes Material und dessen Entsorgung wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

(4) Der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Tonndorf bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht:

- a) für den Kostenersatz § 2 Absatz 1 mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und/ oder Dienstleistung;
- b) für eine Maßnahme nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a und b sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c) für eine Maßnahme nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 mit Abschluss der Brandsicherheitswache.

(2) Die Kostenersatz-/ Gebührensschuld ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Tonndorf ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr, angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

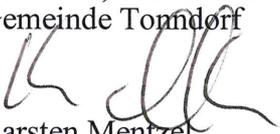
§ 6

Inkrafttreten/ Außerkräfteten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1992 außer Kraft.

Tonndorf, den 24.02.2015
Gemeinde Tonndorf


Karsten Mentzel
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tonndorf vom 24.02.2015 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 03/2015 vom 07. März 2015 bekanntgemacht.

Tonndorf, den 23.04.2015
Gemeinde Tonndorf



Karsten Mentzel
Bürgermeister



Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen. Bei der Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren wird für die Personal- und Sachkosten die erste angefangene Stunde voll berechnet.

Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden bis 30 Minuten der halbe, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden verlangt für:

- a) den Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Gemeinde Tonndorf nach § 14 Absatz 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss. Je Feuerwehrangehörigen und Stunde werden 20 € berechnet.
- b) den Einsatz je Feuerwehrangehörigen je Stunde 9 €.

Dauert der Einsatz länger als 3 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung je Einsatzkraft zu je 3 € zu erstatten.

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 15 € erhoben.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Ausrückestunde. Beim Einsatz von Fahrzeugen, werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Kostensätze

Streckenkosten und Ausrückekosten werden für die Feuerwehrfahrzeuge wie folgt berechnet:

Kleinlöschfahrzeug	KLF-TH	je km 1,20 €	je Stunde 29 €
Löschfahrzeug	MTW+TSA/ LO	je km 4,13 €	je Stunde 30 €

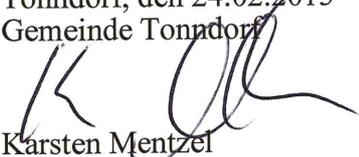
2.2 Pauschalgebühren für sonstige Leistungen

Öffnen von Türen, Fenstern, Aufzügen		50,00 €
Aufnahme von Treibstoff, Öl o. ä von Fahrbahnen/ Gehwegen	je 0,5 Std.	25,00 €
Fehlalarm Brandmeldeanlage		250,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		500,00 €

2.3 Verbrauchsmittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säure-, Schaummitteln o. ä. wird nach aktueller Preisliste zuzüglich Entsorgungskosten und 10 % Verwaltungsaufwand berechnet.

Tonndorf, den 24.02.2015
Gemeinde Tonndorf


Karsten Mentzel
Bürgermeister

